

Satzung des MOTORCLUB Werratal e.V. im ADAC

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (I) Der am 03.11.1951 in Heringen (Werra) gegründete Club führt den Namen „Motorclub Werratal e.V. im ADAC“.
- (II) Er hat seinen Sitz in Heringen (Werra) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht BAD HERSFELD eingetragen.
- (III) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele

- (I) Der Club betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der §§52 ff. der Abgabenordnung .
- (II) Der Club fördert den Motorsport und führt hierzu insbesondere unter Beachtung der Nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen selbst Veranstaltungen durch.
- (III) Der Club führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit Geeignet erscheinen, z.B. Jugendverkehrserziehung (Schulungs- und Umweltschutzmaßnahmen), Fahrrad-, Mofa-, Mopedturniere.
- (IV) Mittel des Ortsclubs sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Ortsclubmitglied keinerlei sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (V) Der Ortsclub begünstigt keine Personen durch Aufgaben die dem Zweck des Ortsclubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- (VI) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitgliedschaft

- (I) Jedermann kann Mitglied des Ortsclubs werden.
- (II) Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (III) Dem Ortsclub ist eine Jugendgruppe angeschlossen. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§4 Aufnahme von Mitgliedern

- (I) Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem besonders beantragt werden. Der beschlussfähige Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (II) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen eine Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, welche endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§5 Beiträge

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Ausgaben von seinen Mitgliedern keine Aufnahmegebühr, jedoch angemessene Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (I) Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
- (II) Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt.
 - oder
 - b) die Streichung im Sinne des Ortsclubs notwendig erscheint.
- (III) Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

§ 7 Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind Schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (II) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - (a) Bericht des Vorstandes
 - (b) Bericht der Rechnungsprüfer
 - (c) Feststellung der Stimmliste
 - (d) Entlastung des Vorstandes
 - (e) Wahlen
 - (f) Vorschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - (g) Anträge mit Inhaltsangabe
 - (h) Verschiedenes

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (I) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
- (II) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso Abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzettel – Unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Anlehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - (a) Satzungsänderungen
 - (b) Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - (c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - (d) Auflösung des Clubs

§9 Fortsetzung

- (III) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- (IV) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- (V) Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig. Soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
- (VI) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen

- (a) auf Anordnung des Vorstandes des Ortsclubs
- (b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Ortsclubs
- (c) wenn das Interesse des Clubs es erfordert

§11 Der Vorstand

(I) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- 1) der Vorsitzende
- 2) der stellvertretende Vorstand
- 3) der Sportleiter
- 4) der Schatzmeister
- 5) der Verkehrsleiter
- 6) der Jugendgruppenleiter bzw. Beisitzer
- 7) der Schriftführer

Der Vorstand soll sich mindesten aus drei, höchstens aus sieben Mitgliedern zusammensetzen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade sein.

§11 Fortsetzung

- (II) Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.
Der stellvertretende Vorsitzenden ist dem Club gegenüber jedoch verpflichtet, diesen Nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes zu vertreten.
- (III) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (IV) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.
- (V) Die Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Ortsclubs sein. Sie werden In der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, gerechnet vom ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.
Jedes Jahr scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den Ungeraden Ziffern aufgeführten, so dann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.
- (VI) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern auf eine Person ist nicht zulässig.
- (VII) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs entstandenen Auslagen, deren Höhe der Vorstand bestimmt. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gaue oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge deren Sitz- und Stimmrecht sowie deren aktives und passives Wahlrecht.

§13 Rechnungsprüfer

- (I) Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von Zwei Jahren gewählt. Sie dürfen keim Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens Einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen Und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Eine Wiederwahl ist möglich.

§14 Satzungsänderungen

- (I) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden, sondern sind fristgerecht beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand prüft die Anträge und legt sie der Mitgliederversammlung vor, sowie auch die von ihm selbst vorgeschlagenen Satzungsänderungen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann darüber mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§15 Auflösung des Ortsclubs

- (I) Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (II) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§16 Vermögensverwendung

- (I) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Clubvermögen an die gemeinnützige „ADAC-Luftrettungs GmbH München“ zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

§17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (I) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten des Ortsclubs bzw. dessen Mitglieder ist Heringen(Werra)

§18 Inkrafttreten

- (I) Diese Neufassung der Clubsatzung tritt am 24.01.1998 in Kraft, zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 01.11.1985 außer Kraft.